



Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister



Nutzungsvereinbarung
für die
Sammelschließanlagen und die Ladestellenschränke
Lauenburger Straße und Bahnhofstraße
für
Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs
am Bahnhof Büchen

Die Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen gestattet

Frau/Herrn	_____	auszufüllen Vom Nutzer
Wohnhaft in	_____	
Telefon	_____	
Fahrradnummer	_____	
Stellplatznummer	_____	auszufüllen Vom Betreiber
Nutzung ab	_____	
Nutzung bis	_____	

die Unterstellung eines Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs in der oben genannten Sammelschließanlage und die Nutzung der Ladestellenschränke in den Sammelschließanlagen.

Änderungen bei den o. g. Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Sammelschließanlage und die Ladestellenschränke sind durch die Nutzerin/den Nutzer nach jedem Verlassen zu verschließen. Weitere Nutzerinnen und Nutzer haben ebenfalls Zutritt zu dieser Abstellanlage. Die Weitergabe der Schlüssel bzw. Chipkarte(n) an Dritte ist untersagt.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs als auch für angebrachtes Zubehör, Gepäck oder Sonstiges, dass in den Ladestellenschränken gelagert werden soll. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung für die Bike+Ride-Anlage am Bahnhof Büchen wird anerkannt.

Die/Der Obengenannte bestätigt hiermit den Empfang von

_____ Chipkarte/-karten mit der Nr./den Nummern _____

für die Sammelschließanlage am Bahnhof Büchen

- Lauenburger Straße
- Bahnhofstraße.

Mit dieser Chipkarte sind auch die Ladestellenschränke in der Sammelschließanlage nutzbar.

Bei Ablauf der Vereinbarungslaufzeit ist/sind die Chipkarte(n) an die Betreiberin zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich während der Öffnungszeiten (<http://www.amt-buechen.eu/startseite.phtml>) oder nach telefonischer Vereinbarung an den Bürgerservice der Gemeinde Büchen. Bei Nichtrückgabe der Chipkarte(n) verlängert sich der o. g. Nutzungszeitraum automatisch um einen Monat.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nach § 543 BGB durch jede Vertragspartei möglich. Ordentliche Kündigungen richten sich nach § 573 ff BGB.

Bei Kündigung kann eine Erstattung der Gebühren erfolgen. Diese Erstattung wird auf volle Monate berechnet.

Ein Verlust der Chipkarte(n) ist unverzüglich der Betreiberin mitzuteilen. Als Entgelt für die Miete eines Fahrrad-Stellplatzes in der Sammelschließanlage des Bahnhofs Büchen ist ein monatlicher Betrag von 10 Euro (in Worten: zehn) zu zahlen. Bei einer Jahreszahlung ist ein Betrag von 70 Euro (in Worten: siebenzig) fällig. Der Betrag wird abgebucht.

- Abbuchung monatlicher Betrag
- Abbuchung Jahresbeitrag

Eine Einzugsermächtigung wurde erteilt.

Die Nutzerin/Der Nutzer erhält eine Kopie der Nutzungsvereinbarung.

Büchen,

Nutzerin/Nutzer

Gemeinde Büchen
i. A.

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de